

Schulverfassung der Auwiesenschule GHWS Neckartenzlingen

Präambel

Eine gute Schule setzt ein gutes und freundliches Schulklima voraus.
Für unsere Schule, die Auwiesenschule, gilt dies auch.

Dafür ist es notwendig, dass Schüler und Schülerinnen, Eltern, Lehrer und Lehrerinnen und alle anderen, die an dieser Schule tätig sind, gemeinsame erzieherische Ziele entwickeln und fair miteinander umgehen.

Unser Auftrag bestimmt sich aus der durch das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Baden-Württemberg gesetzten Ordnung, insbesondere daraus, dass jeder junge Mensch ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung hat und dass er zur Wahrnehmung von Verantwortung, Rechten und Pflichten in Staat und Gesellschaft sowie in der ihn umgebenden Gemeinschaft vorbereitet werden muss.

Wir verwirklichen damit den in der Landesverfassung verankerten Erziehungs- und Bildungsauftrag. Über die Vermittlung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten hinaus ist die Schule insbesondere gehalten, die Schüler in Verantwortung vor Gott, im Geiste christlicher Nächstenliebe, zur Menschlichkeit und Friedensliebe, in der Liebe zu Volk und Heimat, zur Achtung der Würde und der Überzeugung anderer, zu Leistungswillen und Eigenverantwortung sowie zu sozialer Bewährung zu erziehen und in der Entfaltung ihrer Persönlichkeit und Begabung zu fördern, zur Anerkennung der Wert- und Ordnungsvorstellungen der freiheitlichdemokratischen Grundordnung zu erziehen, die im Einzelnen eine Auseinandersetzung mit ihnen nicht ausschließt, wobei jedoch die freiheitlichdemokratische Grundordnung, wie in Grundgesetz und Landesverfassung verankert, nicht in Frage gestellt werden darf,

Wir bereiten unsere Schülerinnen und Schüler auf die Wahrnehmung ihrer verfassungsmäßigen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten vor und vermitteln die dazu notwendige Urteils- und Entscheidungsfähigkeit.

Ein wichtiges Ziel der Schule ist es auch, auf die Mannigfaltigkeit der Lebensaufgaben und auf die Anforderungen der Berufs- und Arbeitswelt mit ihren unterschiedlichen Aufgaben und Entwicklungen vorzubereiten.

Bei der Erfüllung unseres Auftrags berücksichtigen wir das verfassungsmäßige Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder mitzubestimmen, zu achten und die Verantwortung der übrigen Träger der Erziehung und Bildung.

Unser Miteinander

Wir gehen respektvoll, offen und höflich miteinander um.
Wir hören einander zu, dabei hat jeder ein Recht darauf, seine Meinung angemessen zu äußern.
Wir lösen Konflikte gewaltfrei ohne Beleidigungen und körperliche Angriffe.
Wir verstehen uns als Schulgemeinschaft.

Lernen und Lehren

Schüler und Schülerinnen und Lehrer und Lehrerinnen haben das Recht auf einen ungestörten Unterricht.

Das Lernen

Das Ziel eines jeden Schülers und einer jeden Schülerin ist es, sich nach seinen und ihren Möglichkeiten zu entfalten und seinen und ihren bestmöglichen Schulabschluss zu erreichen. Ziel ist es auch, zunehmend soziale Verantwortung zu übernehmen. Die Schüler und Schülerinnen sollen selbstbewusst am kulturellen, politischen und gesellschaftlichen Leben teilnehmen können. Dies setzt voraus, dass sie im Unterricht aktiv und kreativ mitarbeiten, auch eigene Vorschläge machen und Ideen einbringen. Sie sollen pünktlich zum Unterricht erscheinen, ihre Unterrichtsmaterialien bereit halten und ihre Hausaufgaben erledigen.

Zur Erreichung dieser Ziele werden die Schüler von Ihren Eltern unterstützt.

Das Lehren

Das Ziel der Lehrer und Lehrerinnen ist eine möglichst umfassende Bildung, Erziehung und Beratung der Schüler und Schülerinnen. Dies setzt voraus, dass Lehrer und Lehrerinnen gut vorbereitet in den Unterricht gehen, für eine angemessene Lernatmosphäre sorgen und einen methodisch abwechslungsreichen Unterricht gewährleisten. Dabei wird jeder Schüler und jede Schülerin als Individuum und als Teil der Gemeinschaft wahrgenommen.

Verantwortung der Eltern

Die Eltern tragen Mitverantwortung für den schulischen Erfolg ihrer Kinder. Diese nehmen sie wahr, indem sie die Schulordnung anerkennen und mit ihren Kindern auf die Einhaltung dieser Ordnung achten.

Die Eltern unterstützen die schulische Entwicklung ihrer Kinder, wenn sie Informations- und Gesprächsangebote der Schule wahrnehmen und sich bei schulischen Aktivitäten engagieren. Wenn unsere Arbeit gelingen soll, ist es notwendig, dass die Arbeit der Lehrkräfte von den Eltern positiv begleitet und unterstützt wird.

Umgang mit Gebäude und Gegenständen

Wir arbeiten in einer ordentlichen und sauberen Schule und behandeln daher alle Materialien, Einrichtungsgegenstände und Räume in den Schulgebäuden sorgfältig. Das gleiche gilt auch für den Umgang mit dem Eigentum anderer Mitschüler. Mutwillige Verschmutzung und Zerstörung lehnen wir ab.

Schulordnung

Die Schule gibt sich eine Schulordnung.

Klassenordnungen

Die Schüler und Schülerinnen der Klassen geben sich gemeinsam mit den Klassenlehrern und Klassenlehrerinnen zu Beginn des Schuljahres Klassenordnungen. Die Fachlehrer und Fachlehrerinnen können sich an der Erstellung der Klassenordnungen beteiligen. Die Klassenordnung kann jederzeit ergänzt oder verändert werden.

Die Eltern erhalten eine Kopie der Klassenordnung.

Gültigkeit

Diese Schulverfassung wurde von Schülern und Schülerinnen, Eltern und Lehrern und Lehrerinnen angenommen. Sie wird bei Bedarf den Erfordernissen angepasst. Bestandteil dieser Schulverfassung sind die Schulordnung sowie die jeweilige Klassenordnung. Sie tritt mit Wirkung vom 03.04.2008 in Kraft.

Letzte Aktualisierung (03.04.2008)

Haus- und Schulordnung der Auwiesenschule GHWS Neckartenzlingen

(Stand: November 2007)

A. Allgemeine Verhaltensregeln

Alle am Schulleben Beteiligten nehmen aufeinander Rücksicht. Jeder ist verpflichtet, alles zu tun, um Personen- und Sachschäden zu vermeiden.

Von allen Schülerinnen und Schülern wird erwartet,

- dass sie friedlich miteinander umgehen, die Schwächeren schützen, uneinsichtige Mitschülerinnen und Mitschüler ermahnen und Streitigkeiten untereinander schlichten helfen,
- dass sie Hilfe herbeiholen, wenn sie mit einer Situation nicht mehr fertig werden,
- dass sie bei Beschädigungen eine Lehrperson oder einen Hausmeister benachrichtigen,
- dass sie die Gebäudeeinrichtungen und Lehrmittel der Schule sowie das Eigentum der Allgemeinheit pfleglich behandeln und nicht beschädigen,
- dass sie das Eigentum ihrer Mitschülerinnen und Mitschüler sowie das ihrer Lehrerinnen und Lehrer achten,
- dass sie das Schulgebäude und das Schulgelände von dem von ihnen verursachten Müll selbst entsorgen und aktiv dazu beitragen, dass weniger Müll produziert wird,
- dass sparsam mit Ressourcen umgegangen wird.
- Dass sie sich bewusst sind und in ihrem Verhalten zeigen, dass die Auwiesenschule eine Einrichtung mit dem Ziel der Bildung und Erziehung ist.

Kleidung und äußere Erscheinung haben einen großen Einfluss auf die pädagogische Atmosphäre, die Lernkultur und die Wirksamkeit erzieherischer Absichten. Wir erwarten deshalb von allen Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern, angestellten Personen sowie allen Besuchern der Schule eine angemessene Kleidung. Lehrkräfte sind sich ihrer Vorbildwirkung für unsere Schülerinnen bewusst. Das Tragen von Kleidung und Symbolen, die unsere demokratische Grundordnung in Frage stellen, ist verboten. Symbole oder Kleidungsstücke, die eine fundamentalistische religiöse oder eine politische Haltung demonstrativ herausstreichen, sind an der Auwiesenschule nicht erwünscht.

B. Verhaltensregeln für Ruhe- und Bewegungsbereiche

Unsere Schule gliedert sich in Ruhe- und Bewegungsbereiche.

Ruhebereiche an unserer Schule sind:

- die Klassenräume
- die Aula
- die Gänge
- die WC

In Ruhebereichen wird ruhig miteinander gesprochen, gespielt und miteinander gelernt. Es wird nicht getobt, geschlagen, gerauft oder gelaufen. Ballspiele und laute Musik sind nicht erlaubt.

Bewegungsbereiche an unserer Schule sind:

- die Sporthallen
- der Sportplatz

- der Schulhof

In Bewegungsbereichen sind gemeinsame Spiele erlaubt, sofern sie nicht Unbeteiligte gefährden. Auf andere Spielgruppen muss Rücksicht genommen werden.

C. Regelungen zum Unterrichtsvormittag und Unterrichtsnachmittag

a) Allgemeines

1. Alle diejenigen, die mit Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen in die Schule kommen, müssen vor dem Schulgelände absteigen, um niemanden zu gefährden. Autos müssen auf den Parkplätzen abgestellt werden. Für das gesamte Schulgelände besteht ein "Fahrverbot" jeder Art.
2. Um 7.30 Uhr wird die Schule vom Hausmeister aufgeschlossen. Beim ersten Gong sind alle Schülerinnen und Schüler im Klassenraum oder vor dem jeweiligen Fachraum.
3. Das Verlassen des Schulgeländes kann nicht erlaubt werden, da für die Schüler nur dann Versicherungsschutz besteht, wenn sie sich unter Aufsicht eines Lehrers oder Hausmeisters befinden. Auch Geschäfte, Restaurants oder Verkaufsstände in unmittelbarer Nähe der Schule dürfen nicht aufgesucht werden.
4. An der Auwiesenschule herrscht ein allgemeines Rauchverbot.
5. Gegenstände, mit denen die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule gestört, oder sonst wie eingeschränkt und gefährdet wird oder die den allgemeinen Schulbetrieb stören, können vorübergehend eingezogen werden. Die eingezogenen Gegenstände werden den Schülern zurückgegeben, in besonderen Fällen den Eltern zur Verfügung gestellt oder - bei Straftatbeständen - dem Jugendamt bzw. der Polizei vorgelegt.
6. Wertgegenstände sollen nicht mit in die Schule gebracht werden. Die Schule haftet nicht für Gegenstände, die abhanden gekommen sind. Aus Versicherungsgründen müssen nach Unterrichtsende alle Schüler sofort das Schulgelände und den Heimweg antreten. Um 17 Uhr wird das Schulgebäude vom Hausmeister verschlossen.
7. Um zu verhindern, dass die Meinungsfreiheit in der Schule durch den Inhalt von Flugblättern, Plakaten, Wandzeitungen und sonstigen Schriften missbraucht oder Werbung in die Schule getragen wird, ist das Verteilen oder Anbringen dieser Schriften von der Zustimmung der Schulleitung abhängig.
8. Schulfremde Personen (das sind auch ehemalige Schüler, nicht jedoch Schüler des Schulzentrums), die aus begründetem Anlass die Schule betreten wollen, dürfen dies nur mit Kenntnis und Erlaubnis der Schulleitung. Sie müssen sich daher im Sekretariat anmelden.
9. Die Informationen zur Unterrichtsorganisation werden am Schwarzen Brett ausgehängt. Entsprechend besteht die Notwendigkeit für die Schüler, sich täglich mindestens einmal im Info-Zentrum vor dem Sekretariat und an der Anschlagtafel in der Aula zu informieren.
10. Alle Schüler haben das Recht, über sie betreffende unterrichtsorganisatorische Maßnahmen und über Inhalte und Unterricht informiert zu werden. Dies soll auch dazu dienen, die Selbstverantwortlichkeit der Schüler zu fördern und die Mitwirkung im Rahmen ihrer Rechte zu sichern.
11. Allen Klassen ist die Möglichkeit gegeben, in der SMV-Stunde (Klassenschülerversammlung) Angelegenheiten zu besprechen, welche die Klasse und/oder das Schulleben betreffen. Diese Stunde wird vom Klassenlehrer und der Klasse gemeinsam organisiert und gestaltet.

b) Sicherheit

Der Alarmplan wird in allen Unterrichtsräumen ausgehängt; er ist außerdem in allen Klassen bekannt zugeben und situationsgerecht zu besprechen.

Insbesondere die Fluchtwege und Sammelpunkte muss jeder Schüler und Lehrer genau kennen.

Den Bestimmungen des Alarmplans sowie den mündlichen Anweisungen der Lehrer und des verantwortlichen Schulpersonals, ist im Falle eines Alarms unbedingt zu folgen.

c) Unterricht

1. Beim ersten Klingelzeichen um 7.40 Uhr begeben sich Lehrer und Schüler in die Unterrichtsräume, so dass der Unterricht mit dem zweiten Klingelzeichen um 7.45 Uhr beginnen kann.
2. Schülerinnen, Schüler, Lehrerinnen und Lehrer beginnen den Unterricht pünktlich! Beendet wird der Unterricht ausschließlich und dies möglichst pünktlich von der Lehrerin oder dem Lehrer. Beim Gong begeben sich alle Schülerinnen und Schüler in den Klassen- bzw. jeweiligen Fachraum. Dort beginnt fünf Minuten später der Unterricht. Zu Beginn der Unterrichtsstunde sorgen die Schülerinnen und Schüler dafür, dass alle für den Unterricht erforderlichen Materialien auf dem Tisch liegen und alle anderen Gegenstände vom Tisch entfernt sind. Während des Unterrichts können vergessene Materialien nicht mehr aus anderen Unterrichtsräumen geholt werden.
3. Der Toilettenbesuch innerhalb der Unterrichtsstunden ist auf Ausnahmefälle beschränkt.
4. Sollte sich eine Lehrerin oder ein Lehrer verspäten, verhalten sich die Schülerinnen und Schüler ruhig. Die Klassensprecherin oder der Klassensprecher informiert 5 Minuten nach Stundenbeginn das Sekretariat oder die Schulleitung.
5. Schulbesuchspflicht sowie Beurlaubung bzw. Befreiung vom Unterricht sind im Schulgesetz bzw. der Schulbesuchsverordnung geregelt. Bereits am ersten Tag des Fehlens muss die Klassenlehrerin / der Klassenlehrer über das Schulsekretariat (Tel. 07127-93299-0) von einem Erziehungsberechtigten informiert werden. Eine vom Erziehungsberechtigten unterschriebene schriftliche Entschuldigung muss zusätzlich spätestens am 3. Tag des Fehlens mit Begründung des Fernbleibens vorliegen. Dies dient auch dem Interesse des Schülers, der damit später in Zweifelfällen entschuldigte Versäumnisse nachweisen kann.
6. Während des Unterrichts sind Essen und Trinken sowie das Kauen von Kaugummi verboten. In dieser Zeit ist der Tisch frei von Speisen und Getränken. Trink- und Esspausen können von der Lehrerin oder dem Lehrer jedoch individuell eingerichtet werden (z. B. bei Klassenarbeiten usw.).
7. Die Höflichkeit gebietet, im Unterricht ohne Kopfbedeckungen teilzunehmen. Das Tragen von Mützen und Kappen während des Unterrichts ist nicht erlaubt.
8. Jacken, Mäntel und andere Überbekleidung sind an den Kleiderhaken außerhalb des Klassenraums aufzuhängen. Im Klassenraum werden diese Kleidungsstücke nicht geduldet, da sie einen unterrichtlich nötigen Wechsel der Sitzordnung behindern.
9. Nach der letzten Unterrichtsstunde wird der Unterrichtsraum besenrein gesäubert. Die Schülerinnen und Schüler stellen die Stühle auf die leer geräumten Tische. Die Regale sind aufgeräumt, nicht mitgenommene Ranzen oder Taschen werden auf die Sitzflächen der Stühle abgelegt. Die Fenster werden geschlossen. Die zuletzt unterrichtende Lehrkraft verschließt den Raum.
10. Arbeitsgemeinschaften und Unterrichtsgruppen, die in einem Raum zu Gast sind, übernehmen die Verantwortung für die Ordnung in diesem Raum. Am Ende der jeweiligen Unterrichtsstunde werden die Stühle hoch gestellt, die Tafel geputzt und der Boden gefegt.
11. Bei mutwilligen Beschädigungen und Zerstörungen werden die Verursacher oder deren Erziehungsberechtigte für den entstandenen Schaden haftbar gemacht. Keine Haftung übernimmt die Schule für eigene Spiele und Geräte, die die Schülerinnen und Schüler für die Nutzung im Freizeitbereich mitbringen.
12. Schülerinnen und Schüler melden Unfälle im Sekretariat. Abmeldungen wegen Erkrankungen während eines Schultages erfolgen ebenfalls im Sekretariat.

D. Regelungen während der Pausen und zum Mittagessen

1. Zu Beginn der großen Pausen begeben sich die Schüler auf die Pausenhöfe

2. In den kleinen Pausen stehen die Klassenräume als Ort für ruhige Gespräche, Spiele oder zum gemeinsamen Lernen offen. Schülerinnen und Schüler halten sich in dieser Zeit nicht auf den Fluren auf.
3. Die Ausgabestelle des Bäckers ist Ruhebereich. Vor der Ausgabe wird nicht gedrängt oder geschubst.
4. Das Mittagessen darf von Schülern der Ganztageschule nur in der Mensa, in der Aula oder im Pausenhof eingenommen werden.

E. Ordnung in den Räumen

1. Die Klassen gestalten ihre Räume nach ihren Vorstellungen und eigener Zuständigkeit. Dies schließt nicht aus, dass Kurse und Kurslehrer in diesen Räumen Unterrichtsmaterialien anbringen. Die Ordnung im Klassenraum ist von allen anderen Klassen und Kursen sowie von deren Lehrern zu respektieren.
2. In allen Klassen und Kursen wird ein Ordnungsdienst eingerichtet, der den Tafeldienst und die Entlüftung der Räume übernimmt, sowie weitere sich aus der jeweiligen Situation ergebende Aufgaben.

F. Regelungen auf Grund besonderer Gefahren

Wegen besonderer Gefahren ist aufgrund gesetzlicher Regelungen unseren Schülerinnen und Schülern streng verboten:

1. das Rauchen, das Mitbringen und die Weitergabe, der Verkauf oder der Genuss von Drogen aller Art sowie alkoholischer Getränke aller Art,
2. das Mitbringen und die Weitergabe von gefährlichen Gegenständen wie z. B. Feuerwerkskörpern, Messern und Waffen aller Art,
3. das Mitbringen und die Weitergabe jugendgefährdender und Gewalt verherrlichender Medien,
4. das Mitbringen und die Weitergabe von Spraydosen aller Art sowie Laserpointern,
5. gefährliche Spiele sowie Spiele um Geld.
6. das Benutzen von Handy, Walkman, Discman, MP3-Player, Gameboy, usw. auf dem gesamten Schulgelände.

Außerdem ist streng untersagt:

1. das Verlassen des Schulgeländes während der Unterrichtszeit, der Pausen und der Mittagspause,
2. das Befahren des Schulgeländes mit Fahrrädern, Mofas, Rollern, Motorrädern und Kraftfahrzeugen aller Art (ausgenommen ist das Befahren zum Zwecke des Be- und Entladens und das Befahren des Schulgeländes zu Unterrichtszwecken wie z. B. der Verkehrserziehung),
3. das Werfen von Gegenständen,
4. das Rennen im Gebäude,
5. das Werfen von Schneebällen oder Wasserbomben,
6. das Kauen von Kaugummi im Unterricht.

Bei Verstößen gegen die Schulordnung haften die Schülerinnen und Schüler (bzw. deren Erziehungsberechtigte) für verursachte Schäden.

G. Was geschieht, wenn gegen die Schulordnung verstoßen wird?

1. In Konfliktfällen, die in Zusammenhang mit dieser Schulordnung oder anderen für die Schule geltenden Rechtsvorschriften stehen, wird zuerst einmal versucht, in einem klärenden Gespräch zwischen Schülern, Lehrern und gegebenenfalls anderen Beteiligten oder Betroffenen den Sachverhalt festzustellen.
2. Liegt ein Verstoß vor, wird zunächst ein Gespräch geführt mit dem Ziel, das Fehlverhalten bewusst zu machen und eine Verhaltensänderung zu erreichen. Für solche Gespräche können besonders die Sprechstunden der Lehrer genutzt werden.
3. Zusätzlich können Schüler mit Aufgaben beauftragt werden, die in besonderem Maße geeignet sind, das Fehlverhalten bewusst zu machen. Zu den pädagogischen Maßnahmen gehören auch folgende soziale Aufgaben, die der gesamten Schulgemeinschaft zugute kommen und unter Anleitung bzw. Aufsicht von Lehrkräften, Hausmeistern oder Sekretärin geleistet werden:
 - a) Sammeln von Papier, Plastiktüten, Flaschen, Pappbechern usw. auf den Schulhöfen, im Schulgebäude, in den Grünanlagen;
 - b) Aussondern unbrauchbar gewordener Stühle und Tische;
 - c) Entfernen von Beschriftungen auf Tischen, Wänden, Türen, Glasscheiben;
 - d) Ausbessern farblich gestalteter Wände;
 - e) Pflege und Gestalten in den Schulgärten und den Grünanlagen der Schule;
 - f) Vorbereiten von Ausstellungen;
 - g) Ordnungsaufgaben in Sammlungen, den Mediotheken, der Bücherei.

Außerdem können vom verantwortlichen Lehrer Sanktionen ausgesprochen werden. Sanktionen sind z. B.:

- a) Ermahnung
- b) Änderung der Sitzordnung
- c) die formlose mündliche oder schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens
- d) Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler mit dem Ziel, eine Veränderung des Verhaltens zu erreichen ggf. unter Hinzuziehung der Erziehungsberechtigten
- e) Gruppengespräche mit Schülerinnen und Schülern und ggf. mit Eltern
- f) die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, die Schülerin oder den Schüler das Fehlverhalten erkennen zu lassen (Strafarbeiten)
- g) vorübergehendes Verwahren von Gegenständen, mit denen gestört wurde
- h) Elterngespräch
- i) Klassenbucheintrag (in der Regel nur in Verbindung mit einer weiteren pädagogischen Maßnahme)

Schwere oder sehr häufige Regelverletzungen werden mit einem eigens gekennzeichneten Tagebucheintrag dokumentiert. Spätestens nach drei Klassenbucheinträgen beruft der Klassenlehrer eine Klassenkonferenz ein. Ein Protokoll dieser Sitzung geht an die Schulleitung.

4. Bei schwerwiegendem oder gehäuften Fehlverhalten werden Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen getroffen, wie sie nach § 90 Schulgesetz, Absätze 2-9 von Baden-Württemberg vorgesehen sind. Diese setzen voraus, dass Pädagogische Maßnahmen keinen Erfolg versprechen und müssen nach dem Gebot der Verhältnismäßigkeit angewendet werden; d.h. es darf nur die Maßnahme getroffen werden, die mit dem geringsten Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Schülers den gewünschten Erfolg verspricht. Den Schulen stehen zur Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrages, zur Erfüllung der Schulpflicht, zur Einhaltung der Schulordnung und dem Schutz von Personen und Sachen innerhalb der Schule, verschiedene Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen zur Verfügung. Die einzelnen Maßnahmen,

von Nachsitzen bis zum Schulausschluss sind im § 90 SchulG geregelt. Folgende Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen können getroffen werden:

- 1) durch den Klassenlehrer oder durch den unterrichtenden Lehrer:
Nachsitzen bis zu zwei Unterrichtsstunden
- 2) durch den Schulleiter
 - a) Nachsitzen bis zu vier Unterrichtsstunden,
 - b) Überweisung in eine Parallelklasse desselben Typs innerhalb der Schule,
 - c) Androhung des zeitweiligen Ausschlusses vom Unterricht,
 - d) Ausschluss vom Unterricht bis zu fünf Unterrichtstagen, bei beruflichen Schulen in Teilzeitform Ausschluss für einen Unterrichtstag; nach Anhörung der Klassenkonferenz oder Jahrgangsstufenkonferenz, soweit deren Mitglieder den Schüler selbstständig unterrichten:
 - e) einen über den Ausschluss vom Unterricht hinausgehenden Ausschluss vom Unterricht bis zu vier Unterrichtswochen,
 - f) Androhung des Ausschlusses aus der Schule
 - g) Ausschluss aus der Schule

Nachsitzen gemäß Nummer 2 Buchstabe a oder die Überweisung in eine Parallelklasse kann mit der Androhung des zeitweiligen Ausschlusses vom Unterricht verbunden werden; der zeitweilige Ausschluss vom Unterricht kann mit der Androhung des Ausschlusses aus der Schule verbunden werden. Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage entfällt. Die körperliche Züchtigung ist ausgeschlossen.

5. Schuldhaft versäumter Unterricht kann - nach vorheriger Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten - nachgeholt werden. Nicht nur durch Schwänzen, sondern auch durch häufiges Stören kann man Unterricht selbst "versäumen" oder bewirken, dass ihn Mitschüler "versäumen".

H. Inkrafttreten dieser Ordnung

Mit Einverständnis des Elternbeirats, der Schülerversammlung, der Gesamtkonferenz der Lehrer und der Schulkonferenz tritt diese Schulordnung mit Wirkung vom 03.04.2008 in Kraft. Eine Änderung kann nur einvernehmlich erfolgen. Letzte Aktualisierung (03.04.2008)

Schulvereinbarung

zwischen Klasse
und der Auwiesenschule Neckartenzlingen ab dem Schuljahr

1. Die Schulordnung der Auwiesenschule erkenne ich an.

2. Ich habe das Recht

- auf einen geordneten Unterricht
- Kritik an Zuständen oder Menschen (Lehrer/innen, Schüler/innen) zu äußern
- von Lehrerinnen und Lehrern vertrauensvoll, fair und höflich behandelt zu werden
- auch außerhalb der Zeugnistermine Rückmeldung zu meinen Leistungen zu bekommen
- angstfrei in der Schule und Klasse leben zu können
- auf die pünktliche Rückgabe von Klassenarbeiten (d.h. in der Regel innerhalb von 3 Wochen)
- Hilfen und Beratung im Rahmen der schulischen Unterstützungseinrichtungen in Anspruch zu nehmen

3. Ich habe die Pflicht

- Anweisungen von Lehrer/innen zu befolgen
- zu regelmäßiger Teilnahme am Unterricht und unaufgeforderter Vorlage schriftlicher Erklärungen bei Unterrichtsversäumnissen
- stets zu versuchen, Kritik so zu äußern, dass mein Gegenüber nicht herabgewürdigt oder verletzt wird
- mit Mitschüler/innen und Lehrerinnen ehrlich und fair umzugehen
- die Verantwortung für eine saubere Schule mitzutragen
- den Konsum von Zigaretten, Alkohol und illegalen Drogen auf dem Schulgelände zu unterlassen
- elektronische Medien und Handys auf dem Schulgelände auszuschalten
- gewaltfrei zu handeln.

<p>Ich erkenne die Schulordnung der Auwiesenschule an und werde die Schulvereinbarung einhalten. Über die Schülervvertretung habe ich jederzeit das Recht, Änderungsvorschläge oder Ergänzungen einzureichen.</p>	<p>Wir haben die Schulordnung und die Schulvereinbarung zur Kenntnis genommen und unterstützen die Schule in ihrem Bemühen, ein gutes Schul- und Lernklima zu schaffen.</p>	<p>Für die Schule:</p>
<p>Ort, Datum Unterschrift Schüler/in</p>	<p>Ort, Datum Unterschrift der Erziehungsberechtigten</p>	<p>Neckartenzlingen, Datum Schulleiter</p>

Schlusswort

Erfolgreiches Lernen kann nicht ohne Disziplin stattfinden. Als maßgeblicher Erwachsener im schulischen Leben eines Kindes oder Jugendlichen haben Lehrerinnen und Lehrer sicher ein hohes Maß an Verantwortung zu Disziplin zu erziehen. Aber – die Grundlage für Disziplin und erfolgreiches Lernen beginnt zu Hause. Wenn Lehrerinnen und Lehrer ein

Disziplinproblem berichten, sollten Eltern mit ihrem Kind und den Lehrkräften darüber sprechen, um eine Lösung auszuarbeiten.

Der Sinn von Disziplin liegt darin, Kinder und Jugendliche zu einem akzeptablen Verhalten zu führen und sie fähig zu machen, kluge und verantwortungsbewusste Entscheidungen zu treffen. Disziplin hilft ihnen, in einer ordentlichen Weise über ihr Verhalten nachzudenken und die logischen Konsequenzen ihrer Handlungen zu verstehen.